

*Betreff:***Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

23.10.2018

Beratungsfolge

Bauausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

23.10.2018

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

30.10.2018

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

06.11.2018

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Vorlage wurde von sieben der neun betroffenen Stadtbezirksräte angenommen und lediglich vom Stadtbezirksrat 212 - Heidberg-Melverode - abgelehnt. Der Stadtbezirksrat 120 - Östliches Ringgebiet - hat die Vorlage passieren lassen.

Stadtbezirk 212

Der Stadtbezirksrat 212 hat sich in seiner Sitzung am 12. September 2018 gegen die in seinem Gebiet vorgesehenen Änderungen ausgesprochen und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtbezirksrat rügt die unklare Beschlusslage.

Der Sachsendamm führt nach Nordosten hin über die Kreuzung Hallestraße hinaus bis zur Salzdahlumer Straße. Auf der anderen Seite von der Salzdahlumer Straße Richtung Heidberg verläuft der Sachsendamm über eine Brücke. Diese Wege werden nicht gereinigt und auch nicht winterdienstlich behandelt. Warum sind diese Abschnitte nicht Teile der Vorlage?

Bei dieser unklaren Beschlusslage kann der Vorlage nicht zugestimmt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Straßenreinigungsverordnung findet lediglich für die Straßen bzw. Straßenteile Anwendung, die innerhalb einer geschlossenen Ortslage liegen.

Der etwa 600 m lange Abschnitt vom Ende der Bebauung in Höhe der Hallestraße bis zur Salzdahlumer Straße liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage. Daher wurde von der Verwaltung die Abschnittsbezeichnung vorgeschlagen, um eine eindeutige Regelung in

Bezug auf den Umfang der öffentlich-rechtlichen Reinigung zu erreichen. Eine Reinigungspflicht und Winterdienstpflicht im Sinne der Straßenreinigungsverordnung besteht außerhalb der geschlossenen Ortslage nicht. Reinigung und Winterdienst erfolgen hier soweit notwendig im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Dies ist auch bei anderen Wegen außerhalb der geschlossenen Ortslagen der Fall.

Die Verwaltung schlägt unverändert vor, die Änderung in Bezug auf den Sachsendamm entsprechend der ursprünglichen Verwaltungsvorlage zu beschließen.

Stadtbezirk 120

In der Sitzung des Stadtbezirksrates 120 - Östliches Ringgebiet - ist aufgefallen, dass die Reinigungsklasse der Nußbergstraße in der Erläuterung für diesen Stadtbezirksrat nicht der Änderung entspricht, die durch den Rat beschlossen werden soll. Der Stadtbezirksrat hat die Vorlage passieren lassen. Nach Überprüfung des Sachverhalts ist die Eintragung in der Anlage 1 der Ursprungsvorlage richtig. Lediglich im Auszug für den Stadtbezirksrat 120 (Anlage 2 der Ursprungsvorlage) waren durch Übertragungsfehler falsche Reinigungsklassen angegeben.

Weiteres Vorgehen

Für die Beschlussfassung war zunächst die Ratssitzung am 18. Dezember 2018 vorgesehen. Da sich der vorgesehene Gremienlauf auf Grund von zusätzlichen Sitzungen der betroffenen Stadtbezirksräte geändert hat, wurde die Anlage in Bezug auf das Beschlussdatum des Rates geändert. Nun kann die Entscheidung bereits in der Sitzung am 6. November 2018 erfolgen. Inhaltlich ist die Anlage gegenüber der Ursprungsvorlage unverändert.

Die Stadtbezirksräte 212 und 120 werden über diese Ergänzungsvorlage informiert.

Leuer

Anlage/n:

Straßenreinigungsverordnung (aktualisiert auf die Ratssitzung am 6. Dezember 2018)

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 6. November 2018**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 29. Dezember 2017, S. 75) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlieger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Bisher	Am Hasselteich	Stichstraßen nach Osten	IV	Ü	
Neu	Am Hasselteich				
Neu	Am Meerberg	- Rapskamp	IV	Ü	(V)
Neu	Braunschweiger Straße	- Noetherstraße	IV	Ü	(V)
Bisher	Broitzemer Straße	von Juliusstraße bis Altstadtring	III		
Neu	Broitzemer Straße	von Goslarsche Straße bis Altstadtring	III		
Bisher	Broitzemer Straße	von Madamenweg bis Juliusstraße	IV	Ü	
Neu	Broitzemer Straße	von Madamenweg bis Goslarsche Straße	IV	Ü	
Neu	Eulerstraße		IV	Ü	
Neu	Hungerkamp	- Pappelberg	IV	Ü	(V)
Neu	Im Rübenkamp	öffentlicher Parkplatz	IV		
Bisher	Kälberwiese	von Sackring bis Finkenherd ohne südliche Stichwege Grundstücke Nr. 10 bis 10 C, 12 bis 12 B, 13 A, 13 B und 21 A	IV		
Neu	Kälberwiese	von Sackring bis Finkenherd ohne südliche Stichwege Grundstücke Nr. 10 bis 10 C, 12 D, 12 E, 13 A und 21 A	IV		
Bisher	Kälberwiese	südliche Stichwege Grund- stücke Nr. 10 bis 10 C, 12 bis 12 B, 13 A, 13 B, 21 A und vom Finkenherd ab nach Westen	IV	Ü	
Neu	Kälberwiese	südliche Stichwege Grund- stücke Nr. 10 bis 10 C, 12 D, 12 E, 13 A, 21 A und vom Finkenherd ab nach Westen	IV	Ü	
Bisher	Kruseweg	von Moorhüttenweg bis Immengarten	IV	Ü	
Bisher	Kruseweg	von Am Remenhof bis Ziegelkamp	IV	Ü	
Neu	Kruseweg		IV	Ü	
Neu	Noetherstraße		IV	Ü	
Bisher	Nußbergstraße		IV		
Neu	Nußbergstraße	ohne Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 23 A bis D	IV		
Neu	Nußbergstraße	Stichstraße zu den Grund- stücken Nr. 23 A bis D	IV	Ü	
Neu	Rapskamp		IV	Ü	

Bisher	Sachsendamm		III		
Neu	Sachsendamm	von Hallestraße bis Schlesiendamm	III		
Bisher	Sandgrubenweg		IV		
Neu	Sandgrubenweg	ohne Stichweg nach Norden	IV		
Neu	Sandgrubenweg	Stichweg nach Norden	IV	Ü	
Bisher	Taubenstraße	von Mittelweg bis 20 m östlich der Einfahrt Grundstück Nr. 8	IV		
Neu	Taubenstraße	von Mittelweg bis 20 m östlich des Grundstücks Nr. 4	IV		
Bisher	Taubenstraße	ab 20 m östlich der Einfahrt Grundstück Nr. 8 bis Spargelstraße	IV	Ü	
Neu	wird entfernt				
Bisher	Timmerlahstraße	von Nettlingskamp bis einschl. Grundstück Nr. 113	IV		
Neu	Timmerlahstraße	von Nettlingskamp bis einschl. Grundstück Nr. 112 E	IV		
Neu	Von-Wrangell-Straße		IV	Ü	
Neu	Zusestraße	inkl. Stichweg nach Westen	IV	Ü	

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Leuer
Stadtbaurat